

Antrag 3

Bremer Basketball-Verband e.V. Schiedsrichterordnung

A. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

1. Die Schiedsrichterordnung regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Bremer Basketball-Verband e.V. (BBV).
2. Die Schiedsrichterordnung gilt im Zusammenhang mit den gültigen Spielregeln der FIBA und den Ordnungen und Satzungen des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB) und des BBV.
3. Die Schiedsrichterordnung wird durch das DBB-Modulkonzept ergänzt. Abweichungen hierzu beschließt der BBV-Vorstand nach Vorschlag der BBV-SRK.

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens sind:
 - a) der BBV-Referent für das Schiedsrichterwesen,
 - b) die BBV-Schiedsrichterkommission (BBV-SRK),
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte.
2. Die BBV-SRK setzt sich zusammen aus dem BBV-Referenten für das Schiedsrichterwesen als Vorsitzenden und weitere durch ihn berufene Mitglieder.
3. Die Kreisschiedsrichterwarte werden für die Kreise Bremerhaven, Bremen-Stadt und/oder Bremen-Nord ernannt.

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

1. Der Referent für das Schiedsrichterwesen wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten in Pools gemeldet werden, die durch Bundes-, Regional- oder Landesverband gebildet sind.
2. Die Ansetzungen für die BBV-Pokalendspiele, RLN-Jugendmeisterschaften und internationale Begegnungen im BBV-Bereich obliegen dem Referenten für das Schiedsrichterwesen.
3. Die Ansetzungen für die übrigen Pokal-, Seniorenbesten- und Jugendspiele auf BBV-Ebene sowie aller Seniorenspiele, **die nicht von höherer Ebene angesetzt werden**, obliegen dem dafür zuständigen Kreisschiedsrichterwart nach Maßgabe der BBV-SRK, **sofern in einer Ausschreibung nicht anders geregelt**. Dieses schließt gemeinsame Wettbewerbe mit dem NBV und/oder seiner Gliederungen ein.

B. Pflichten der Vereine

§ 4 Gestellung von Schiedsrichtern

1. Jeder Verein hat Schiedsrichter auszubilden bzw. ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge.
2. Jeder am Spielbetrieb des BBV teilnehmende Verein hat für jede zu einem regionalen oder überregionalen Wettbewerb gemeldete Seniorenmannschaft (Damen, Herren, Mixed) dem BBV zwei einsatzfähige Schiedsrichter zu stellen. Für jede am Wettbewerb **der** Jugend-Landesliga Niedersachsen/Bremen teilnehmende Mannschaft ist zusätzlich ein einsatzfähiger Schiedsrichter zu stellen. **Diese Bestimmung gilt nicht für neu beginnende Vereine in ihrer ersten Saison. Als ‚neu beginnender Verein‘ gilt ein Verein, der noch nie eine oder länger als eine Saison keine Mannschaft gemeldet hat, deren Meldung eine Gestellungspflicht von Schiedsrichtern nach sich zieht.** Die Abdeckung des Schiedsrichtereinsatzes im übrigen Jugendbereich liegt allein in der Verantwortung der Vereine. Unberücksichtigt von der Gestellungspflicht bleiben Jugendmannschaften der DBB-Ligen sowie Bundesligateams.
3. Jeder Verein hat alle seine Schiedsrichter dem Referenten für das Schiedsrichterwesen oder der von ihm benannten Stelle bis zum 01. September des Jahres mit allen erforderlichen Angaben schriftlich zu melden. **Die Überprüfung der Erfüllung der Gestellungspflicht erfolgt durch den Referenten für das Schiedsrichterwesen oder durch eine von ihm beauftragte Person mit dem Stichtag zum nächsten 15. Oktober u. a. anhand der von den Vereinen eingereichten Meldungen sowie der überprüften Fortbildungspflichten.**
- ~~4. Diese Bestimmungen gelten nicht für neu beginnende Vereine in ihrer ersten Saison.~~

C. Schiedsrichtereinsätze

§ 5 Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters

1. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung wird die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters bis zum nächst folgenden 30. Juni erteilt.
2. Die Einsatzmöglichkeit eines Schiedsrichters verlängert sich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, wenn
 - a) der Schiedsrichter nach dem 01. Juli des Vorjahres mindestens fünf offizielle Spiele geleitet hat und
 - b) der Schiedsrichter im aktuellen Jahr an mindestens einem anerkannten Fort- oder Ausbildungslehrgang teilgenommen hat. Die Pflicht zur Fortbildung entfällt für Schiedsrichter, die ihre Ausbildung gemäß LS-D vor mehr als fünf Jahren abgeschlossen haben, in den Jahren, in denen die FIBA keine Regeländerungen vorgenommen hat.
3. Schließt ein Schiedsrichter die Ausbildung gemäß LS-E erfolgreich im Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni ab, so erfolgt die Verlängerung seiner Einsatzmöglichkeit abweichend zu Abs. 2 indem er im aktuellen Jahr an mindestens einem anerkannten Fortbildungslehrgang teilnimmt.
4. Erfolgt nach Abs. 2 bzw. 3 keine Verlängerung, so ruht die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters.

5. Ein Schiedsrichter kann seine Einsatzmöglichkeit unter folgenden Voraussetzungen wiedererlangen:
 - a) wenn sie weniger als zwei Jahre ununterbrochen ruhte, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vom BBV anerkannten Fortbildungslehrgang. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei nicht vom BBV durchgeführten Fortbildungslehrgängen eine mögliche Anerkennung im Vorfeld mit dem Referenten für das Schiedsrichterwesen zu klären;
 - b) wenn sie zwischen zwei und vier Jahren ununterbrochen ruhte, durch die Teilnahme an den hierfür vorgeschriebenen Ausbildungsmodulen;
 - c) wenn sie mehr als vier Jahre ununterbrochen ruhte, durch die Teilnahme an vorgeschriebenen Ausbildungsmodulen und erneutem Bestehen der Prüfung.
6. Die gültigen Einsatzmöglichkeiten der Schiedsrichter werden zu Beginn jeder Saison vom Referenten für das Schiedsrichterwesen oder von der von ihm benannten Stelle den Vereinen und Spielleitern bekanntgegeben.
7. Bei einem Vereinswechsel hat der Schiedsrichter dieses dem Referenten für das Schiedsrichterwesen oder der von ihm benannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Nachweis über geleitete Spiele

Die Spielleiter teilen der BBV-SRK die Namen der eingesetzten Schiedsrichter und die Anzahl der durch diese geleiteten Spiele bis zum 30.06. jeden Jahres mit.

§ 7 Einsatzbereiche von Schiedsrichtern

1. Pflichtspiele müssen von Schiedsrichtern mit einer hierfür vorgesehenen und erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung geleitet werden.
2. Vorgesehen sind folgende Ausbildungen:
 - a) LS-E (alt: D-Lizenz): 2. Schiedsrichter für Jugendspiele der Bezirksliga, für Spiele der Bezirksliga der Damen, für Spiele der Verbandsliga Mixed sowie für Spiele der **Bezirksliga**, Bezirksklasse und Kreisliga der Herren.
 - b) LS-D (alt: C-Lizenz): 1. oder 2. Schiedsrichter für alle unter a) genannten Spiele, für Jugendspiele der Landesliga, für Spiele der Bezirksoberliga der Damen sowie für Spiele der Bezirksoberliga **und Bezirksliga** der Herren.
3. Schiedsrichter mit der Ausbildung LS-E können als 1. Schiedsrichter eingesetzt werden:
 - a) in den Altersklassen U12 und jünger
 - b) bei Prüfungsspielen für LS-D
 - c) nach besonderer Genehmigung des Referenten für das Schiedsrichterwesen
 - d) bei Nichtantreten des ursprünglich angesetzten 1. Schiedsrichters, sofern beide Mannschaften sowie der Schiedsrichter diesem zustimmen. Dieses ist auf der Rückseite des Spielberichts bogens zu vermerken.
4. Für Schiedsrichter in höheren Pools (Ober-, Regional-, Bundesliga) können auch Richtlinien ergehen, die über § 5 **Abs. 1** hinausgehen. Sie sind zudem verpflichtet, sich für alle Meisterschaften auf höherer Ebene uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
5. Jugendliche Schiedsrichter dürfen nur Spiele bis zu der Altersklasse leiten, in der sie selbst eingesetzt werden.

§ 8 Spielaufträge

1. Können Vereine bzw. Schiedsrichter ihren durch den Verband erfolgten Ansetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen und ggf. die Zustimmung der entsprechenden Umbesetzungsstelle einzuholen.
2. Der Schiedsrichterauftrag sollte in einem offiziellen Hemd des DBB durchgeführt werden.

D. Auslagenerstattung und Gebühren

§ 9 Auslagenerstattung

Fahrtkosten und Tagegelder werden nach der jeweils gültigen Tabelle des Veranstalters erstattet. Der BBV ist verpflichtet, für die von ihm ausgeschriebenen Wettbewerbe eine Tabelle zu veröffentlichen.

§ 10 Gebühren

Die Spielleitungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Ausschreibung.

E. Aus- und Weiterbildung

§ 11 Lehrgänge

1. Für die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung hält der BBV in der Regel jährlich Lehrgänge ab. Dem BBV obliegen dabei die Ausbildung und die Weiterbildung aller Schiedsrichter, die nicht an den Fortbildungsmaßnahmen höherer Pools teilnehmen.
2. Schiedsrichter des BBV aus höheren Pools sind auf Anforderung verpflichtet, Lehrgänge als Referenten zu unterstützen. Ersatzweise müssen sie andere Aufgaben im Bereich des BBV-Schiedsrichterwesens wahrnehmen.
3. Die Kosten für die Lehrgänge werden vom BBV getragen. Der Vorstand des BBV setzt jährlich die Teilnehmergebühren fest.
4. Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang erkennen die Teilnehmer diese Schiedsrichterordnung und alle hiernach erlassenen Richtlinien und Ausschreibungen als verbindlich an.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Schiedsrichterordnung

Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen der Mehrheit des Verbandstages.